

# TE Vwgh Erkenntnis 1995/11/16 93/09/0150

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1995

## Index

L00049 Amt der Landesregierung Wien;  
L24009 Gemeindebedienstete Wien;  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
40/01 Verwaltungsverfahren;  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgegeset;

## Norm

AVG §45 Abs2;  
BDG 1979 §105;  
BDG 1979 §118 Abs1 Z2;  
BDG 1979 §126 Abs2;  
BDG 1979 §44 Abs1;  
BDG 1979 §44 Abs2;  
BDG 1979 §48 Abs1;  
DO Wr 1966 §20a Abs2;  
DO Wr 1966 §20a;  
DO Wr 1966 §23a;  
DO Wr 1966 §57;  
DO Wr 1966 §79 Abs1 Z2;  
GO Mag Wr 1966 §12 Abs4;  
GO Mag Wr 1966 §13 Abs3;  
GO Mag Wr 1966 §35 Abs2;  
VwGG §41 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fürnsinn und die Hofräte Dr. Germ, Dr. Höß, Dr. Fuchs und Dr. Blaschek als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Simetzberger, über die Beschwerde des A in W, vertreten durch Dr. K, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission der Stadt Wien (Senat 3) vom 8. März 1993, Zi. MD - 812-14/92, betreffend Disziplinarstrafe der Entlassung, zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang der Anfechtung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Stadt Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 12.920,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

## Begründung

Der Beschwerdeführer stand als Kanzleikommissär in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Bis zu seiner mit Bescheid vom 30. Dezember 1991 gemäß § 76 Abs. 1 der Wiener Dienstordnung 1966 (DO 1966) erfolgten Suspendierung machte er als Beamter Dienst bei der Magistratsabteilung (MA) nn. Außerdem war er gewählter Personalvertreter.

Gegen den im Suspendierungsverfahren ergangenen letztinstanzlichen Bescheid vom 4. Februar 1992 hatte der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, die mit dem Erkenntnis vom 25. Juni 1992, 92/09/0084, als unbegründet abgewiesen worden ist.

Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer folgender Dienstpflichtverletzungen für schuldig erkannt:

"a)

Herr A hat am 1.10.1991 die festgesetzte Arbeitszeit nicht eingehalten, weil er unter dem Vorwand, als Personalvertreter zu einem Empfang beim Herrn Bürgermeister eingeladen zu sein, um 11.30 Uhr seine Dienststelle (MA nn, Warengruppe m) verlassen hat und erst um 14.45 Uhr an seine Dienststelle zurückgekehrt ist, obwohl an diesem Tag ein solcher Empfang weder geplant war noch stattgefunden hat (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

1. Absatz - Pkt. 1 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 19 Abs. 1 und 23 a Abs. 1 DO 1966 sowie 17 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM) auferlegten Dienstpflichten verletzt.

b)

Herr A hat am 1.10.1991 insofern nicht alles vermieden, was das Vertrauen, das seiner Stellung entgegengebracht wird, untergraben könnte, als er seinem Gruppenleiter, Herrn VOK E, gegenüber wahrheitswidrig behauptete, in einem Gespräch mit Herrn OSR Dr. P (Leiter der MA 1) erfahren zu haben, daß ein Bediensteter, der in der Funktion eines Personalvertreters unterwegs ist, den Ort seines Aufenthaltes im Absenzenbuch nicht eintragen muß (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II., 2. Absatz - Pkt. 2 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 19 Abs. 2 DO 1966 und 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

c)

Herr A hat am 1.10.1991 der ihm am 27.6.1990 von seinem Gruppenleiter, Herrn VOK E, schriftlich erteilten Weisung, wonach für den Fall, daß einem Referenten Beschwerden über Mängel bekannt werden, der Referent dies unverzüglich dem Gruppenleiter bekanntzugeben hat, und daß für Außenerhebungen grundsätzlich Werkmeister zuständig sind, dadurch zuwidergehandelt, daß er anstatt die ihm bekanntgewordenen Beschwerden über Mängel in der Schule in Wien 1100, X-Straße 14, seinem Gruppenleiter bekanntzugeben, eigenmächtige Außenerhebungen in dieser Schule vorgenommen hat (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

3. Absatz - Pkt. 3 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 20a Abs. 1 DO 1966 und 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

d)

Herr A hat am 12.11.1991 seinem Abteilungsleiter zu Unrecht eine Dienstpflichtverletzung unterstellt, indem er gegenüber Herrn SR Dr. H, Herrn J und Frau KK U an diesem Tag wahrheitswidrig behauptet hat, zwischen ihm und seinem Abteilungsleiter hätte am Vortag, dem 11.11.1991, ein Raufhandel stattgefunden (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

4. Absatz - Pkt. 5 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 19 Abs. 1 DO 1966 und 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

e)

Herr A hat am 14.11.1991 die ihm am 13.11.1991 von Herrn SR Dr. H mündlich erteilte Weisung, wonach er sich am 14. November 1991 um 7.30 Uhr im Zentrallager der MA nn zum Dienstantritt einzufinden hatte, nicht befolgt (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II., 6. Absatz - Pkt. 8 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 20a Abs. 1 DO 1966 und 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

f)

Herr A hat am 15.11.1991 die ihm an diesem Tag um

10.30 Uhr übergebene schriftliche Weisung des Herrn SR Dr. H vom 15. November 1991, wonach er sich um 13.00 Uhr des gleichen Tages im Zentrallager der MA nn einzufinden hatte, nicht befolgt (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

7. Absatz - Pkt. 9 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 20a Abs. 2 DO 1966 sowie 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

g)

Herr A hat am 9.12.1991 der ihm am 13.11.1991 von Herrn SR Dr. H mündlich erteilten Weisung, wonach er ab 14.11.1991 seinen Dienst im Zentrallager der MA nn zu versehen hatte, insofern zuwidergehandelt, als er sich nach seinem Krankenstand am 9.12.1991 nicht im Zentrallager, sondern in der Warengruppe m2 der MA nn zum Dienstantritt eingefunden hat (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

9. Absatz - Pkt. 14 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 20a Abs. 2 DO 1966 sowie 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

h)

Herr A hat am 16.12.1991 die festgesetzte Arbeitszeit nicht eingehalten, weil er an diesem Tag ab 13.30 Uhr unberechtigt an einer zweiten Teildienststellenversammlung teilgenommen, sich zu diesem Zweck um 12.30 Uhr von seinem Arbeitsplatz entfernt und bis zum Dienstschluß um 15.30 Uhr keinen Dienst verrichtet hat (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

10. Absatz - Pkt. 15 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 19 Abs. 1 und 23a Abs. 1 DO 1966 sowie § 17 Abs. 1 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

i)

Herr A hat in seiner Berufung vom 10.1.1992 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 vom 30.12.1991, Zl. MA 2/508138B, seinem Abteilungsleiter zu Unrecht eine Dienstpflichtverletzung unterstellt, indem er wahrheitswidrig behauptet hat, Herr SR Dr. W hätte nachweislich Bedienstete, welche anlässlich der Personalvertretungswahlen eine Unterstützungserklärung für ihn abgeben wollten, dadurch eingeschüchtert, daß er diesen mit dem Verlust von Zulagen gedroht habe (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II., 11. Absatz - Pkt. 18 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 19 Abs. 2 DO 1966 und 17 Abs. 2 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt.

j)

Herr A hat am 9.12.1991 insofern nicht alles vermieden, was das Vertrauen, das seiner Stellung entgegengebracht wird, untergraben könnte, als er gegenüber Herrn Ing. K wahrheitswidrig behauptet hat, Herr OSR Dr. Pi hätte ihm gesagt, er müsse die Weisung des Herrn SR Dr. H betreffend seine Dienstzuteilung ins Zentrallager der MA nn nicht befolgen (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

12. Absatz - Pkt. 19 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch § 19 Abs. 2 DO 1966 auferlegte Dienstpflicht verletzt.

k)

Herr A hat in der Zeit vom 9.12.1991 bis zu seiner Suspendierung am 30.12.1991 die ihm zugewiesene Arbeit im Zentrallager der MA nn verweigert - ausgenommen am 16.12.1991 bis 12.30 Uhr (erste Teildienststellenversammlung) - und sich statt dessen in der Warengruppe m2 der MA nn aufgehalten (Erkenntnis der Disziplinarkommission-Senat 3 Teil II.,

13. Absatz - Pkt. 20 des Verhandlungsbeschlusses). Er hat dadurch die ihm durch §§ 19 Abs. 1 und 20a Abs. 1 DO 1966 sowie 17 Abs. 1 GOM auferlegten Dienstpflichten verletzt."

Mit dem angefochtenem Bescheid bestätigte die belangte Behörde gemäß §§ 72 Abs. 1 und 85 Abs. 5 DO 1966 i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG die durch die Behörde erster Instanz (Bescheid der Disziplinarkommission der Stadt Wien-Senat 3 vom 19. Oktober 1992) verhängte Disziplinarstrafe der Entlassung (§ 58 Abs. 1 Z. 6 DO 1966).

Im Disziplinarerkenntnis erster Instanz ist ausdrücklich festgehalten, daß diese Behörde bei der Entscheidungsfindung gemäß § 85 Abs. 1 DO 1966 nur auf das Rücksicht genommen hat, "was in der mündlichen Verhandlung am 30.9.1992, 1.10.1992 und 2.10.1992 durch die Zeugenaussagen und die Beschuldigtenvernehmung vorgekommen ist". Die vom Magistrat im Rahmen der Anklageerhebung vorgelegten Schriftstücke sowie die zusätzlich in der Verhandlung übergebenen Schriften seien bei der Beschußfassung über das Disziplinarerkenntnis nicht als Urkunden i.S.d. § 47 AVG und §§ 292 ff ZPO herangezogen worden. Die Disziplinarbehörde erster Instanz sei vor allem deshalb zu diesem Entschluß gekommen, "weil die Verteidigung nicht zu Unrecht bei einigen dieser Schriften die Schlüssigkeit in Zweifel zog".

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, sie habe als schwerste Dienstpflichtverletzung die Weigerung des Beschwerdeführers gewertet, die ihm zugeteilte Arbeit im Zentrallager der MA nn in der Zeit vom 9. Dezember 1991 bis zu seiner Suspendierung am 30. Dezember 1991 (mit Einschränkung hinsichtlich des 16. Dezember 1991, vormittags) zu versehen. Die übrigen Dienstpflichtverletzungen seien als erschwerend gewertet worden. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes könne die belangte Behörde nicht finden, daß die verhängte Disziplinarstrafe der Entlassung nicht gerechtfertigt wäre. Die Disziplinarbehörde erster Instanz habe das Verhalten des Beschwerdeführers als Arbeitsverweigerung des Beamten gewertet. Da der Beschwerdeführer trotz entsprechender Belehrungen in seinem "widersetzlichen Verhalten" beharrt und dadurch das Vertrauen des Dienstgebers wesentlich beeinträchtigt habe, weiters auch kein Ansatz zu einer zukünftigen Änderung des störenden Verhaltens erkennbar gewesen sei, sei der Disziplinarbehörde erster Instanz trotz der bisher disziplinär unbescholtene langjährigen Dienstleistung des Beschwerdeführers nichts anderes übrig geblieben, als die strengste in der Dienstordnung vorgesehene Strafe, nämlich die Entlassung, auszusprechen. Ein Beamter - so die belangte Behörde weiter in ihrer Begründung zur Strafbemessung -, der sich durch seinen Eintritt in den öffentlichen Dienst einem besonderen Gewaltverhältnis unterwerfe, müsse sich darüber im klaren sein, daß er sich auch hinsichtlich seiner Pflicht zum dienstlichen Gehorsam besondere Bindungen auferlege. Erteilte dienstliche Anordnungen des zuständigen Vorgesetzten seien - abgesehen von den gesetzlich normierten Ausnahmen, die jedoch hier in keinem Fall vorgelegen seien - auszuführen, widrigenfalls der Beamte eine erhebliche Dienstpflichtverletzung begehe. Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe sei u.a. auch auf die aus der Schwere des Dienstvergehens entstandenen Nachteile Rücksicht zu nehmen. Seien diese so, daß der Gesetzesbefehl, hierauf Rücksicht zu nehmen, nur durch Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung befolgt werden könne, könnten andere Gründe für die Frage der Strafbemessung nicht mehr ausschlaggebend sein. Das Disziplinarrecht sei das einzige Mittel des Dienstgebers, das ansonsten nicht mehr lösbare Beamtenverhältnis einseitig zu beenden, wenn der Beamte durch eigene Schuld untragbar geworden ist. Vor allem die Schwere der vorliegenden Dienstpflichtverletzungen lasse, da dienstliche Interessen als schwerstens beeinträchtigt zu bezeichnen seien, die Entlassung des Beschwerdeführers als gerechtfertigt erscheinen, um das Funktionieren der Verwaltung sicherzustellen.

Zum Antrag des Beschwerdeführers, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wies die belangte Behörde darauf hin, daß gemäß § 85 Abs. 5 DO 1966 die Disziplinaroberkommission über die Berufung ohne mündliche Verhandlung entscheide. Im übrigen sei der Sachverhalt klar, weitere Erhebungen bzw. Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens seien daher ebenfalls nicht als notwendig erschienen.

In der Beschwerde werden Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht. Der angefochtene Bescheid verletze den Beschwerdeführer "in dem gesetzlich gewährleisteten Recht nicht disziplinär bestraft zu werden".

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in der Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 57 der im Beschwerdefall anzuwendbaren DO 1966 (LGBI. Nr. 37/1967) ist ein Beamter, der schuldhaft seine

Dienstpflichten verletzt, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (des Abschnittes VII der DO 1966) zur Verantwortung zu ziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 DO 1966 (i.d.F. LGBl. Nr. 26/1979) hat der Beamte die ihm übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Er hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis leiten zu lassen.

Gemäß § 19 Abs. 2 DO 1966 hat der Beamte gegenüber den Vorgesetzten, den Mitarbeitern, den Parteien und Kunden ein höfliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen. Er hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, das seiner Stellung entgegengebracht wird, untergraben könnte.

Nach § 20a DO 1966 (i.d.F. LGBl. Nr. 26/1979) hat der Beamte seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Der Beamte kann nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde. Hält der Beamte eine Weisung aus einem anderen Grund für gesetzwidrig, so kann er gemäß § 20a Abs. 3 leg. cit., bevor er die Weisung befolgt, seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Bestätigt jedoch der Vorgesetzte diese Weisung schriftlich, so hat der Beamte die Weisung zu befolgen.

Gemäß § 23a Abs. 1 DO 1966 (i.d.F. LGBl. Nr. 46/1985) hat der Beamte die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

§ 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM - Entschließung des Bürgermeisters, mit der gemäß § 91 Abs. 4 Wiener Stadtverfassung mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung für den Magistrat erlassen wird; Entschließung vom 31. Oktober 1966, ABI 1966/98, in der für den Beschwerdefall anzuwendenden Fassung auf Grund der Entschließung zuletzt vom 22. Juli 1992, ABI 1992/29) verpflichtet alle Bediensteten, die ihnen übertragenen Geschäfte unter Beobachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewissenhaft und ohne Ansehung der Person zu besorgen. Sie haben sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis leiten zu lassen. Nach § 17 Abs. 2 GOM haben alle Bediensteten im Verkehr mit den Parteien (Kunden, anderen Personen und Stellen) ein höfliches, freundliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen, den Anordnungen der Vorgesetzten in Dienstsachen unverzüglich Folge zu leisten, den Vorgesetzten und Mitarbeitern mit Anstand und Achtung zu begegnen und das Standesansehen in und außer Dienst zu wahren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beweiswürdigung der belangten Behörde, die gemäß § 45 Abs. 2 AVG (i.V.m. § 72 Abs. 1 DO 1966) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, welche Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht, vom Verwaltungsgerichtshof daraufhin zu prüfen, ob der Denkvorgang zu einem den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechenden Ergebnis geführt hat, bzw. daraufhin, ob der Sachverhalt, der im Denkvorgang gewürdigt worden ist, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt wurde (siehe dazu die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, S. 548 ff angeführte Judikatur). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt auch im Disziplinarverfahren, wobei hier nach dem weiteren Grundsatz "in dubio pro reo" (vgl. § 79 Abs. 1 Z. 2 DO 1966) der Beamte nicht zu bestrafen ist, wenn die schuldhafte Begehung einer Dienstpflichtverletzung nicht nachgewiesen werden kann (vgl. dazu Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S. 482).

Die Begründungserfordernisse für einen Bescheid gemäß § 58 Abs. 2 AVG (i.V.m. § 72 Abs. 1 DO 1966) schließen auch die Verpflichtung der Behörde mit ein, in der Bescheidbegründung in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise darzutun, von welchen konkreten Tatsachenfeststellungen bei der getroffenen Entscheidung ausgegangen wurde. Die Disziplinarbehörden müssen sohin überprüfbar, schlüssig und zureichend begründen, welche Umstände zur Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung geführt haben (vgl. z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 1989, 89/09/0076). Wesentliche Widersprüche zwischen Spruch und Begründung sowie innerhalb der Begründung führen ebenfalls zur Rechtswidrigkeit eines Bescheides (vgl. Dolp, a.a.O. S. 606).

Zur folgenden Darstellung ist darauf hinzuweisen, daß die Schuldvorwürfe e), f), g), j) und k) - als zusammengehörender Komplex - gesondert behandelt werden.

Zum Vorwurf a) ("Empfang beim Bürgermeister"):

Im Spruch des angefochtenen Bescheides ist dazu angegeben, der Beschwerdeführer habe die festgesetzte Arbeitszeit nicht eingehalten, weil er unter dem Vorwand, als Personalvertreter zu einem Empfang beim Herrn Bürgermeister eingeladen zu sein, um 11.30 Uhr seine Dienststelle verlassen habe und erst um 14.45 Uhr zurückgekehrt sei, obwohl an diesem Tag ein solcher Empfang weder geplant war noch stattgefunden habe. Mit diesem Vorwurf steht die im angefochtenen Bescheid gegebene Begründung nicht im Einklang.

Nach den Ausführungen in der Begründung habe der Beschwerdeführer nämlich dadurch seine im § 23a Abs. 1 DO 1966 "festgelegten Dienstpflichten" erheblich verletzt, daß er innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten die Dienststelle für Zwecke verlassen habe, die weder in seiner Tätigkeit als Mitarbeiter der MA nn (was im übrigen vom Beschwerdeführer ohnedies nie behauptet worden sei) noch in seiner Funktion als Personalvertreter begründet gewesen seien.

Diese Begründung ist aber widersprüchlich zum im Spruchpunkt a) enthaltenen Vorwurf, zu dem auch die Gegenschrift davon ausgeht, daß es dabei NICHT DARUM gehe, ob der Personalvertreter angeben müsse, wohin er gehe, wenn er die Dienststelle verlässe, SONDERN DARUM, daß der Beschwerdeführer dazu eine BEWUßT FALSCHEN GEMACHT habe.

Da damit bereits die Begründung des angefochtenen Bescheides in diesem Punkt den Spruch nicht zu tragen vermag, kann die Frage der vom Beschwerdeführer bestrittenen Behauptung des Empfanges beim Herrn Bürgermeister für die Begründung seiner Abwesenheit als Personalvertreter dahingestellt bleiben.

Zum Vorwurf b) ("falsche Information des Vorgesetzten"):

Zu diesem Faktum wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, die Disziplinarbehörde erster Instanz habe sich dazu bei ihrer Entscheidung auf die Aussagen der Zeugen E, S und Dr. P gestützt. Die belangte Behörde sehe entgegen den Ausführungen in der Berufung keinen Anlaß, an der Aussage von E Zweifel zu hegen. Die in der Berufung als Begründung für die mangelnde Glaubwürdigkeit herangezogene "Widersprüchlichkeit" (Anführungszeichen im Original) der Zeugenaussagen - der eine Zeuge spreche vom Ort des Aufenthaltes, der andere hingegen vom Grund der Abwesenheit - allein sei für die belangte Behörde kein ausreichender Grund, die Richtigkeit der Aussage von E anzuzweifeln. Die Angelegenheit liege bereits einige Zeit zurück und es könne nicht erwartet werden, daß die Zeugen die seinerzeit geführten Gespräche wörtlich wiedergeben könnten. Aufgrund des zeitlichen Abstandes entspreche es vielmehr den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß Darstellungen von Zeugen über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich desselben Vorfallen "gewisse Unterschiede" aufwiesen. Auch die Berufungsausführungen des Beschwerdeführers, daß er z.B. kein Motiv dafür gehabt habe, eine derartige Auskunft zu erfinden und gegenüber seinem Vorgesetzten derartiges zu behaupten, könnten nicht überzeugen. Im Gegenteil, es erscheine der belangten Behörde "bei nicht gänzlich weltfremder Betrachtung" wesentlich wahrscheinlicher, daß der Beschuldigte durch Hinweis auf Auskünfte und Aussagen quasi einer "höheren Instanz" (Anführungszeichen im Original) versucht habe, die Situation am 1. Oktober 1991 zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Denn selbst eine "notorisch bekannte Vereinbarung" (Anführungszeichen im Original) zwischen der Personalvertretung und der Gemeinde Wien, welche Eintragungen im Absenzenbuch vorzunehmen seien, würde nach Ansicht der belangten Behörde den Beschuldigten nicht von seiner Verpflichtung entbinden, dann, wenn seine Funktion als Personalvertreter eine Abwesenheit vom Dienst erfordere, diese unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Dienstbetrieb und nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten in Anspruch zu nehmen. Ein Beamter, der in diesem Zusammenhang die von ihm geforderte Vorgangsweise durch bewußt unrichtige Angaben zu umgehen schehe, begehe ohne Zweifel eine Dienstpflichtverletzung.

Auch in diesem Punkt erscheint die Begründung des angefochtenen Bescheides widersprüchlich zum spruchgemäßen Vorwurf der Dienstpflichtverletzung:

Ist im Spruch allein von einer wahrheitswidrigen Behauptung gegenüber dem Gruppenleiter E die Rede, wird in der Begründung "ohne Zweifel" eine Dienstpflichtverletzung darin gesehen, wenn ein Beamter die nach Ansicht der belangten Behörde bei Inanspruchnahme einer Abwesenheit vom Dienst als Personalvertreter GEFORDERTE VORGANGSWEISE durch bewußt unrichtige Angaben ZU UMGEHEN suche.

Weiters ist zum Nachweis der "wahrheitswidrigen Behauptung" die Begründung nicht schlüssig:

Der Zeuge E hat in seiner Aussage vor der Disziplinarbehörde erster Instanz am 30. September 1992 angegeben, der

Beschwerdeführer habe ihm gegenüber am 1. Oktober 1991 behauptet, mit Dr. P gesprochen zu haben und dieser habe ihm ausdrücklich gesagt, daß er den Ort seines Aufenthaltes nicht im Absenzenbuch eintragen müsse. S gab wiederum in seiner Zeugenaussage zu diesem Punkt (ebenfalls am 30. September 1992) an, er habe das Gespräch zwischen E und dem Beschwerdeführer gehört (E habe ihn gebeten, bei diesem Gespräch als Zeuge dabei zu sein) und der Beschwerdeführer habe dabei zu Herrn E gesagt, er müsse die Zeit, aber nicht den Grund eintragen, wenn er als Personalvertreter unterwegs sei (daß sich dabei der Beschwerdeführer auf eine Auskunft von Dr. P berufen hätte, ist im übrigen dieser Zeugenaussage nicht zu entnehmen). Dr. P hat bei seiner Zeugenaussage vom 1. Oktober 1992 gesagt, er habe gelegentlich mit dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Personalvertreter "zu tun gehabt". "Bei diesem Gespräch" sei das Thema Absenzenbuch nicht zur Sprache gekommen. Die Gespräche hätten seines Wissens im November/Dezember 1990 stattgefunden.

Der angefochtene Bescheid begründet nunmehr nicht schlüssig, warum die belangte Behörde unter Hinweis auf den "zeitlichen Abstand" einerseits davon ausgeht, es könne nicht erwartet werden, daß die Zeugen die seinerzeit geführten Gespräche wörtlich wiedergeben könnten, und andererseits doch die wörtliche Aussage des Zeugen E zum Inhalt ihres Disziplinarvorwurfs macht. Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit der vorgeworfenen Behauptung im Hinblick auf die Beeinflussung einer (im angefochtenen Bescheid auch nicht näher beschriebenen) Situation am 1. Oktober 1991 vermögen die Nachweispflicht für eine Dienstpflichtverletzung nicht zu ersetzen.

Zum Vorwurf c ("Außenerhebung in einer Schule"):

Im angefochtenen Bescheid wird dazu ausgeführt, es sei unbestritten, daß der Beschwerdeführer am betreffenden Tag in der genannten Schule anwesend gewesen sei. Die Verantwortung des Beschwerdeführers, er sei zufällig dort gewesen, und nicht, - wie vorgeworfen - um weisungswidrig Außenerhebungen durchzuführen, werde - wie auch die Disziplinarbehörde erster Instanz festgestellt habe - durch die Aussagen der Zeugen Dr. H, U und J widerlegt. Die Angaben dieser Zeugen, wonach sich der Beschwerdeführer am darauffolgenden Tag über entsprechenden Vorhalt damit gerechtfertigt habe, es hätte Mängel gegeben und er hätte als Personalvertreter i.S. des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes entsprechende Erhebungen durchzuführen gehabt, könnten durch die Ausführungen in der Berufung in ihrer Glaubwürdigkeit nicht erschüttert werden. Darüber hinaus seien auch die Aussagen des Beschwerdeführers selbst zu diesem Punkt keinesweges widerspruchsfrei. Genauso wie er in seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung zunächst das Vorhandensein bzw. die Kenntnis der betreffenden Weisung abgestritten habe, auf intensiveres Befragen aber dann doch zugeben habe müssen, daß eine solche Weisung existiert haben könnte, habe sich auch hinsichtlich der Frage der zufälligen Abwesenheit bei "weiterem Befragen plötzlich" gezeigt, daß es doch Mängel gegeben haben könnte. Bei Würdigung all dieser Umstände könne die belangte Behörde zu keinem anderen Ergebnis als die Disziplinarbehörde erster Instanz kommen, sodaß auch in diesem Punkt der Berufung ein Erfolg versagt bleibe.

Die Begründung des Disziplinarerkenntnisses erster Instanz führte zu diesem Faktum aus, aufgrund der glaubhaften Zeugenaussagen von E, Dr. H, U und J sowie dem Teilgeständnis des Beschwerdeführers komme der Senat zur Auffassung, daß in der MA nn bereits seit vielen Jahren die Weisung bestehe, wonach für technische Erhebungen außerhalb der Dienststelle die Werkmeister und nicht die Referenten zuständig seien. Dem Beschwerdeführer, der als Referent in der MA nn damals in der Warengruppe m tätig gewesen sei, sei diese Weisung am 26. Juni 1990 außerdem schriftlich erteilt worden; weiters sei er gleichzeitig am 26. Juni 1990 angewiesen worden, in Zukunft Beschwerden über bekanntgewordene Mängel seinem Gruppenleiter bekanntzugeben. Der Senat sei zur Überzeugung gekommen, daß der Beschwerdeführer am 1. Oktober 1991 nicht zufällig in der Schule 1100 Wien, X-Straße, anwesend gewesen sei, sondern vermeint habe, in einem Klassenzimmer nachsehen zu müssen, ob Mängel an dem von der MA nn beschafften Inventar bestünden, obwohl er seinem Vorgesetzten das Bestehen solcher Mängel weder vor noch nach dem 1. Oktober 1991 gemeldet habe. Der Beschwerdeführer habe daher am 1. Oktober 1991 die ihm allgemein bekannte und zusätzlich am 27. Juni 1990 erteilte Weisung unbeachtet gelassen und dadurch § 20a Abs. 1 DO 1966 zuwidergehandelt.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides ist insofern nicht schlüssig, als sie zur Widerlegung der Verantwortung des Beschwerdeführers, er sei zufällig in der Schule gewesen, und nicht um weisungswidrig Außenerhebungen durchzuführen, auf die Aussagen der Zeugen Dr. H, U und J verweist - "WIE AUCH SEITENS DER DISZIPLINARBEHÖRDE ERSTER INSTANZ FESTGESTELLT". Dazu ist aber dem erstinstanzlichen Bescheid eine Bezugnahme auf diese

Zeugenaussagen NUR dahingehend zu entnehmen, daß bezüglich technischer Erhebungen außerhalb der Dienststelle und der Meldung von Mängel eine Weisung bestand (der Inhalt dieser Weisung wird im angefochtenen Bescheid im übrigen nicht weiter festgestellt).

Weiters enthält die Begründung des angefochtenen Bescheides keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem - doch substantiiert vorgetragenen - Berufungsvorbringen, wonach der Beschwerdeführer in der genannten Schule keine wie immer gearteten Außenerhebungen durchgeführt habe und der Inhalt der Weisung vom 26. Juni 1990 dahingehend zu verstehen gewesen sei, daß nur bekanntgewordene Mängel dem Vorgesetzten gemeldet werden müßten. Eine nachvollziehbare Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung zu diesem Punkt wäre um so mehr notwendig gewesen, als die Zeugen Dr. H, U und J keine unmittelbaren Wahrnehmungen über die angeblichen Außenerhebungen gemacht hatten und beispielsweise der Zeuge Dr. H (Abteilungsleiterstellvertreter der MA nn) bei seiner Einvernahme am 30. September 1992 teilweise wiederum nur Schlußfolgerungen von einer seinerseits erfolgten Einvernahme des Beschwerdeführers am 11. November 1991 wiedergab, sich ansonsten jedoch über konkrete Mängel und dergleichen bzw. den genauen Inhalt der Weisung uninformiert zeigte. Der Zeuge E hat in seiner Einvernahme am 30. September 1992 zwar eine Außenerhebung dahingehend definiert, daß es sich dabei um eine Dienst verrichtung an einem Ort außerhalb der Dienststelle handle, die mit der Sache kausal im Zusammenhang stehe, in derselben Aussage jedoch auch ausgeführt, die Außendiensttätigkeit des Beschwerdeführers sei darin gelegen gewesen, "daß er in dieser Schule war" (was er dort gemacht habe, wisse er nicht; laut Aktenvermerk des Werkmeisters habe der Beschwerdeführer "in eine Klasse geschaut").

Der Disziplinarvorwurf betreffend "Außenerhebung in einer Schule" erweist sich damit insgesamt als mit wesentlichen Verfahrensmängeln belastet.

Zum Vorwurf d) ("Raufhandel"):

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird dazu ausgeführt, die Disziplinarbehörde erster Instanz sei aufgrund der Zeugenaussagen von U und Dr. H zur Auffassung gelangt, daß der Beschwerdeführer diese Behauptung aufgestellt habe. Die Ausführungen in der Berufung hiezu könnten nicht überzeugen. Vielmehr habe der Beschwerdeführer seine Aussage zu diesem Faktum in der mündlichen Verhandlung mit den Worten "ja, ich habe das behauptet" begonnen. Erst auf ausdrückliches Befragen durch seinen Anwalt habe er diese Aussage relativiert und erklärt, er "glaube sich zu erinnern" (Anführungszeichen im Original), nur den Vorfall selbst geschildert und nicht das Wort "Raufhandel" verwendet zu haben. Die Disziplinarbehörde erster Instanz sei daher völlig zu Recht davon ausgegangen, daß der Beschwerdeführer seinen Vorgesetzten wahrheitswidrig eines Verhaltens bezichtigt habe, das der gemäß § 17 Abs. 2 GOM gebotenen Begegnung mit Anstand und Achtung sowie der Wahrung des Standesanhens nicht entspreche, und damit selbst die gemäß § 17 Abs. 2 GOM gebotene Pflicht, dem Vorgesetzten mit Anstand und Achtung zu begegnen, verletzt habe.

Die Begründung der Disziplinarbehörde erster Instanz zu diesem Punkt lautet dahingehend, der Senat sei aufgrund der glaubhaften Zeugenaussagen von U und Dr. H zur Auffassung gekommen, daß der Beschwerdeführer am 12. November 1991 zumindest diesen Zeugen gegenüber behauptet habe, daß zwischen ihm und Dr. W am 11. November 1991 ein Raufhandel stattgefunden habe. Der Senat sei der Ansicht, daß ein Beamter, der seinen Vorgesetzten wahrheitswidrig eines Verhaltens bezichtige, das nicht der gemäß § 17 Abs. 2 GOM gebotenen Begegnung mit Anstand und Achtung sowie der Wahrung des Standesanhens in und außer Dienst entspreche, selbst den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 GOM zuwiderhandle. Da der Beschwerdeführer am 12. November 1991 vor mehreren Personen seinen Vorgesetzten Dr. W wahrheitswidrig eines ihm gegenüber am 11. November 1991 gesetzten Verhaltens bezichtigt habe, das der gemäß § 17 Abs. 2 GOM gebotenen Begegnung mit Achtung und Anstand sowie der Wahrung des Standesanhens in und außer Dienst nicht entspreche, habe der Beschwerdeführer die gemäß § 17 Abs. 2 gebotene Pflicht, dem Vorgesetzten mit Anstand und Achtung zu begegnen, verletzt. Der Senat komme aber in diesem Zusammenhang zur Auffassung, daß die fälschliche Qualifikation der Vorkommnisse vom 11. November 1991 durch den Beschwerdeführer als strafmildernd anzusehen wäre.

Vorweg ist festzuhalten, daß der im Spruch des angefochtenen Bescheides enthaltene Verstoß gegen die (allgemeine) Dienstpflicht des § 19 Abs. 1 DO 1966 im angefochtenen Bescheid (und auch im Disziplinarerkenntnis erster Instanz) nicht begründet wird.

Auch in diesem Punkt entspricht der angefochtene Bescheid nicht den Erfordernissen an eine klare und übersichtliche

Darstellung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen. So wird im angefochtenen Bescheid im wesentlichen nur auf die von der Disziplinarbehörde erster Instanz als glaubhaft beurteilten Zeugenaussagen der U und des Dr. H hingewiesen und festgestellt, die Ausführungen in der Berufung hiezu könnten "nicht überzeugen". Mit Recht rügt die Beschwerde hiezu ein fehlendes Eingehen auf weitere Beweisergebnisse und eine fehlende Darstellung der am 11. November 1991 stattgefundenen Ereignisse. Es fehlt beispielsweise jede Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, wonach etwa aufgrund der Schilderung des Beschwerdeführers über seine Verweisung aus einer Dienststellenversammlung durch den Abteilungsleiter Dr. W die Zeugen U und Dr. H selbst geschlossen haben könnten, daß es sich dabei um einen "Raufhandel" gehandelt habe. Auch sind etwa die in der Beschwerde enthaltenen Ausführungen,

"... Unabhängig davon, ob ich das Wort "Raufhandel" gebraucht habe, oder die Ereignisse am 11.11.1991 "relativiert" habe, steht fest, daß es eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mir und SR Dr. W gegeben hat. Grundsätzlich ist festzustellen, daß überwiegend die Zeugen zu diesem Thema nichts gesehen haben - wollen - , weil sich die Auseinandersetzung "hinter uns" abgespielt hat (Zeuge Sch, S 23 des Protokolls; SR Dr. H S 1 des Prot.; M S 10 des Prot.).

Die Zeugen Sch, Dr. H, Ing. Ur gaben aber übereinstimmend an, "das W lautstark schrie, - es zu einer Berührung kam, - A am Revers berührt wurde, ferner vom Chef eine Art Wegtauchen erfolgt, eine Hand habe ich gesehen, - ich will Sie nicht mehr sehen, raus, raus" ausdrücklich gehört und/oder gesehen haben.

..."

durchaus zutreffende Hinweise auf einen Verstoß gegen die der belangten Behörde betreffend den Disziplinarvorwurf der wahrheitswidrigen Behauptung obliegende Begründungspflicht.

Mit der Schilderung eines Vorfalls als "Raufhandel" könnte außerdem für sich allein noch schlüssig eine seitens des Beschwerdeführers QUALIFIZIERTE Unterstellung einer Dienstpflichtverletzung abgeleitet werden.

Zum Vorwurf h) ("Teilnahme an der Teildienststellenversammlung"):

Der Schulterspruch im Disziplinarerkenntnis erster Instanz wird damit begründet, für den Senat sei amtsbekannt, daß am 16. Dezember 1991 ab 9.00 Uhr in der Zentrale der MA nn (und damit für die Warenguppe m2) eine Teildienststellenversammlung gemäß § 6 Abs. 5 und 7 W-PVG stattgefunden habe und ab

13.30 Uhr eine zweite Teildienststellenversammlung im Zentrallager. Im Sinne des§ 6 Abs. 7 W-PVG seien alle Dienstnehmer einer solchen Dienststelle von Dienstleistungen zu befreien, damit sie an einer dieser Dienststellenversammlungen teilnehmen können. Der Beschwerdeführer habe an der Teildienststellenversammlung in der Zentrale teilgenommen, weshalb die Teilnahme an der Teildienststellenversammlung im Zentrallager keinen Befreiungsgrund hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistungen darstelle. Aufgrund der zu diesem Punkt glaubhaften Zeugenaussage von Ing. G sei der Senat zur Auffassung gekommen, daß der Beschwerdeführer am 16. Dezember 1991 zwischen 12.30 Uhr und 13.30 im Zentrallager erschienen sei, jedoch nicht um zu arbeiten, sondern um lediglich an der Teildienststellenversammlung teilzunehmen. Daß der Beschwerdeführer ohne Erlaubnis an einer Dienststellenteilversammlung teilnehmen wollen, die in der von ihm außerdienstlich frequentierten Warenguppe m2 stattgefunden habe, sei ihm nicht als Verletzung einer Dienstpflicht anzulasten, jedoch habe er durch die Weigerung ab

13.30 Uhr bis Dienstschorl (15.30 Uhr) die im Zentrallager mit seinem Dienstposten verbundene Arbeit zu leisten, die in den §§ 19 Abs. 2 und 20a Abs. 1 DO 1966 sowie im § 19 Abs. 2 GOM (richtig wohl § 17 Abs. 2 GOM) normierten Dienstpflichten schuldhaft verletzt.

Im angefochtenen Bescheid wird hiezu ausgeführt, der Beschwerdeführer habe bei seiner Einvernahme die ihm vorgeworfene Teilnahme an der zweiten Teildienststellenversammlung keineswegs bestritten, sondern zur Rechtfertigung gesagt, daß er an dieser zweiten Dienststellenversammlung teilnehmen wollen, um Fragen über die Zeit seiner Personalvertreterschaft zu beantworten. Die Begründung sei - so die weiteren Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid - nicht zielführend, weil ungeachtet der übrigen dem Schutze und der Förderung der Ausübung der Funktion von Personalvertretern dienenden Regelungen auch ein amtierender Personalvertreter nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit befreit sei. Vielmehr werde von ihm erwartet, daß er diese Funktion unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Dienstbetrieb ausübe (arg.: "...

freie Zeit zu gewähren" im § 35 Abs. 4 W-PVG) und Dienstbefreiung dafür nur nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten in Anspruch nehme. Dies sei umso mehr für den Fall zu verlangen, daß ein Beamter nach Ablauf seiner Funktionsperiode dennoch in diesem Zusammenhang freie Zeit in Anspruch nehmen möchte. Die Disziplinarkommission erster Instanz sei hier ebenfalls zu Recht von einer Verletzung von Dienstpflichten ausgegangen.

Zu diesem Spruchpunkt spricht die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon, die Disziplinarkommission erster Instanz sei hier "ebenfalls völlig zu Recht von einer Verletzung von Dienstpflichten ausgegangen". Dabei übersieht die belangte Behörde jedoch offensichtlich, daß sich der vorgeworfene Verstoß gegen Dienstpflichten im erstinstanzlichen Bescheid nicht mit dem diesbezüglichen Pflichtenverstoß im angefochtenen Bescheid deckt. Während die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides auf einen Vorwurf der Verletzung der Dienstpflichten nach den §§ 19 Abs. 2 und 20a Abs. 1 DO 1966 sowie - offenbar - § 17 Abs. 2 GOM hinausläuft, ist demgegenüber im Spruch des angefochtenen Bescheides von Dienstpflichtverletzungen nach den §§ 19 Abs. 1 und 23a Abs. 1 DO 1966 sowie § 17 Abs. 1 GOM die Rede.

Vom Sachverhalt her wurde dem Beschwerdeführer - siehe die Bescheidbegründung des erstinstanzlichen Bescheides - nicht die "ohne Erlaubnis" erfolgte Teilnahme an der Teildienststellenversammlung in der von ihm "außerdienstlich frequentierten Warenguppe m2" zur Last gelegt, sondern die Teilnahme an der Teildienststellenversammlung im Zentrallager, dem er nach Ansicht der Behörde zum damaligen Zeitpunkt auch zur Dienstleistung zugeteilt war (vgl. dazu etwa die Spruchpunkte e), f) und g). Der Begründung des angefochtenen Bescheides ist dazu zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer damit die festgesetzte Dienstzeit nicht eingehalten haben soll. Dazu ist festzuhalten, daß der Beschwerdeführer mit seiner Teilnahme an der Teildienststellenversammlung im Zentrallager offenkundig nicht von seiner Dienststelle abwesend war bzw. wurde dies jedenfalls nicht festgestellt. Hat er allenfalls weisungswidrig (so offenbar noch der Vorwurf der Dienstpflichtverletzung der Disziplinarbehörde erster Instanz entsprechend der Zeugenaussage des Ing. G vom 1. Oktober 1992) nicht die an der Dienststelle zugewiesene Arbeit ausgeübt, begründet dies keinen Verstoß gegen die Arbeitszeitregelung des § 23a DO 1966 (Einhaltung der Arbeitszeit von grundsätzlich 40 Stunden wöchentlich). Da darüber hinaus die Verletzung der (allgemeinen) Dienstpflichten der § 19 Abs. 1 DO 1966 (und § 17 Abs. 1 GOM) im angefochtenen Bescheid nicht weiter begründet wird (auch zu einer Umqualifizierung gegenüber der Disziplinarbehörde erster Instanz nicht Stellung genommen wird), besteht der Vorwurf der zum Spruchpunkt h) vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen nicht zu Recht. Es erübrigts sich daher auf das dazu erstattete Beschwerdevorbringen, das im wesentlichen nochmals die Teilnahme an der Teildienststellenversammlung mit der ehemaligen Tätigkeit als Personalvertreter zu rechtfertigen sucht, weiter einzugehen.

Zum Vorwurf i) ("Personalvertretungswahlen"):

Die Begründung im Disziplinarerkenntnis erster Instanz zu diesem Punkt lautet wie folgt:

"Nach Ansicht des Senates ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das von einem Rechtsanwalt Vorgebrachte ihm vorher von seinem Mandaten dargelegt worden ist; demgemäß sind solche Äußerungen nicht dem Rechtsanwalt sondern dem von ihm Vertretenen zuzurechnen.

Amtsbeannt hat der Rechtsanwalt des A im Schriftsatz vom 10.1.1992 behauptet, Dr. W habe in seiner Funktion als Dienststellenleiter Bedienstete, welche im Rahmen der MA nn zur Personalvertretungswahl wahlberechtigt waren und den für sich wahlwerbenden A unterstützen wollten, eingeschüchtert, indem er ihnen mit dem Verlust von Zulagen gedroht habe. Wie der Beschuldigte selbst während der Verhandlung sagte, habe er für die Behauptung Zeugen, insbesondere L, weshalb er vor dem 10.1.1992 dies auch seinem Rechtsvertreter mitgeteilt habe.

Bringt ein Vorgesetzter gegenüber seinen Mitarbeitern zum Ausdruck, er werde ihnen bei Unterstützung eines bestimmten Wahlwerbers Dienstzulagen entziehen, ist dies zumindest als Verletzung des gebotenen höflichen und hilfsbereiten Verhaltens anzusehen.

Der von der Verteidigung als Zeuge genannte L gab nach zusätzlicher ausdrücklicher Belehrung über die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage zu diesem Punkt an, daß ihm persönlich nicht mit dem Verlust von Zulagen gedroht worden sei; ob Dr. W anderen Beamten mit dem Verlust von deren Zulagen gedroht habe, wisse er nicht mehr.

Nach zusätzlicher ausdrücklicher Belehrung über die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Folgen einer falschen

Zeugenaussage gab Ing. Ur zu diesem Punkt an, Dr. W habe ihm gegenüber sinngemäß erklärt: "Überlegt euch gut, ob ihr A als Personalvertreter wollt"; dies habe er weder als Drohung noch als Weisung des Dr. W ihm gegenüber empfunden.

Nach zusätzlich ausdrücklicher Belehrung über die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage gab Ing. Sch zu diesem Punkt an, daß Dr. W und Dr. H - im zeitlichen Bereich vor der Personalvertretungswahl - von Gruppe zu Gruppe gegangen seien. Die beiden haben ihn damals gefragt, ob er zufrieden sei, ob es Beschwerden gäbe etc.; in diesem Zusammenhang sei auch das Gespräch auf die Personalvertretungswahl gekommen. Dabei habe Dr. W sinngemäß erklärt: "Überlegt euch gut, ob ihr A als Personalvertreter wollt". Dr. W habe ihm gegenüber nicht gedroht, daß ihm Zulagen entzogen würden.

Der Zeuge S gab zu diesem Punkt an, daß Dr. W ihm gegenüber für den Fall einer Unterstützung des Wahlwerbers A nicht mit dem Verlust von Zulagen gedroht hat; er habe auch von anderen Mitarbeitern darüber nichts gehört.

Der Zeuge G gab zu diesem Punkt an, daß es seines Wissens nach keine Weisung des Dr. W gegeben habe, wonach Sorge zu tragen sei, daß A nicht Personalvertreter würde.

Der Zeuge Dr. H kann sich trotz eindringlicher Vorhalte der Verteidigung nicht mehr detailliert an Geschehnisse im Zeitraum vor der Personalvertretungswahl erinnern.

Der Zeuge Dr. W verneint die Frage, ob er Bediensteten der MA nn anlässlich der Personalvertretungswahl mit dem Verlust von Zulagen gedroht habe, wenn sie den Wahlwerber A unterstützten, gab jedoch offen zu, daß er gemeinsam mit Dr. H durch die Abteilung gegangen wäre - wie er dies mehrmals im Jahr mache - um Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen. Wenn er auf die bevorstehende Personalvertretungswahl und die Person des A angesprochen worden war, sei es aus seiner heutigen Erinnerung nicht ausgeschlossen, daß er sinngemäß die von den Zeugen Sch und Ur zitierte Meinung geäußert habe.

Aufgrund dieser Zeugenaussagen kam der Senat zur Auffassung, daß Dr. W anlässlich der Personalvertretungswahl im Frühjahr 1990 gegenüber Beamten der MA nn zwar seine Meinung über den Wahlwerber A dargelegt habe, aber eine von ihm als Dienststellenleiter ausgesprochene Drohung, er werde Bediensteten, die Unterstützungserklärungen für A abgeben wollten, Zulagen entziehen bzw. dafür sorgen, daß sie bestehende Zulagen verlieren, nicht als erwiesen angesehen werden kann.

A hat daher durch die im Schreiben vom 10.1.1992 dargelegte, wahrheitswidrige Behauptung, Dr. W habe als Dienststellenleiter Beamte der MA nn, die A bei seinem Bestreben, zum Personalvertreter gewählt zu werden, unterstützen wollten, im Frühjahr 1990 dadurch eingeschüchtert, daß er ihnen mit dem Entzug von Zulagen gedroht hat, die gemäß § 19 Abs. 2 DO normierte Verpflichtung zu höflichem und hilfsbereiten Verhalten verletzt.

Soweit in der Verhandlung erkennbar, hat Dr. W hinsichtlich des Wahlwerbers A gegenüber den Beamten der MA nn lediglich seine Meinung als ebenfalls zur Personalvertretung Wahlberechtigter zum Ausdruck gebracht. Die Möglichkeit des Austausches von Meinungen zwischen Wahlberechtigten über Kandidaten ist aber eine der Grundvoraussetzungen für die Meinungsbildung vor einer demokratischen Abstimmung. Ob dabei Dr. W dazu seine Stellung als Argumentationsplattform benutzt hat - wie dies von der Verteidigung behauptet wurde - und inwieweit ein solches Verhalten rechtswidrig ist, war nicht Gegenstand der Anklage und erschien dem Senat auch nicht geeignet, für die Tat des A schuldbefreiend zu wirken."

In der Berufungsschrift vom 18. November 1992 brachte der Beschwerdeführer dazu unter anderem folgendes vor:

"Die Ansicht der Disziplinarbehörde I. Instanz kann im Hinblick auf die bei der Verhandlung zu Tage getretenen Verhältnisse bei der MA nn nicht geteilt werden. Wenn ein Leiter einer Magistratsabteilung auch nur "überlegt's euch gut, ob ihr den A dazu macht" zu dienstlich nachgeordneten Beamten sagt, so stellt dies jedenfalls eine Aufforderung dar, über die Konsequenzen eines bestimmten Verhaltens nachzudenken.

Eine mögliche Konsequenz ist selbstverständlich auch der Entzug von Dienstzulagen.

Aufgrund des Eindruckes, den der Zeuge Dr. W vor der Disziplinarbehörde I. Instanz gemacht hat, der ja im übrigen selbst zugegeben hat, nicht ausschließen zu können, ob er die obzitierten Worte verwendet hat, hat dieser nicht wie die Disziplinarbehörde I. Instanz schüchtern vermeint, zur Meinungsbildung vor einer demokratischen Abstimmung beitragen, sondern im Gegenteil offenbar eine Meinungsbildung selbst formen wollen.

Der erkennende Senat hat gerade in diesem Punkt bzw. im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen Sch jegliche Gesetze einer unmittelbaren Beweiswürdigung mit Füßen getreten. Der Zeuge Sch hat, nachdem er bereits zum Thema, nämlich in welcher Form sich der sehr geehrte Herr Dr. W betreffend Verhinderung einer Wahl meiner Person zum Personalvertreter geäußert hat, erklärt weitere Fragen nicht mehr beantworten zu wollen. Dem Senat sind insoferne Erinnerungslücken in diesem Zusammenhang vorzuwerfen, da einvernehmlich und zwar sowohl in Übereinstimmung zwischen den Mitgliedern des Senates und dem Disziplinarsenat einerseits, aber auch in Übereinstimmung mit meiner Verteidigung, auf eine weitere Befragung des Zeugen zu diesem Thema verzichtet wurde, da dieser erklärt hat, bei der wahrheitsgemäßen Beantwortung der ihm von der Verteidigung gestellten Fragen, mit größten Schwierigkeiten rechnen zu müssen, und er von seinem Entschlagungsrecht aus diesem Grund Gebrauch machte. Der Senat hat zu erkennen gegeben, gerade diese Aussage werten zu wollen bzw. anzuerkennen, daß die von mir behaupteten Äußerungen des Dr. W tatsächlich in der einen oder anderen Form von Dr. W gemacht wurden. In diesem Zusammenhang wurde ferner mit dem Zeugen Sch erörtert, daß z.B. einer der Nachteile, die freimütigen Zeugen erwachsen könnten, in der Kürzung von Überstunden liegen könnten. Dies muß Beweis genug sein für das "vorbildliche Verhalten" des Dr. W in seinen Bestrebungen, mich los zu werden. Das Stillschweigen der Zeugen und der einverständliche Verzicht auf eine weitere intensive Befragung durch die Verteidigung unter beifälligem Nicken des Vertreters des Zentralausschusses der Personalvertretung zu meinem Nachteil zu werten, ist gegenüber der Verteidigung unfair und im Rahmen der gesamten Beweiswürdigung kühn.

Wie noch in der Rechtsrüge auszuführen sein wird, habe ich diese Behauptung jedenfalls im guten Glauben und im Hinblick auf die obigen Ausführungen berechtigterweise getan, sodaß darin jedenfalls keine Dienstpflchtverletzung zu erblicken ist."

Im angefochtenen Bescheid wird die Abweisung der Berufung damit begründet, es stehe fest, daß die Behauptung, Dr. W habe Bedienstete entsprechend eingeschüchtert, in der Berufung enthalten sei, eine derartige Behauptung sei weiters, wenn sie wahrheitswidrig erhoben werde, geeignet, die vorgeworfene Dienstpflchtverletzung darzustellen. Allein diese Frage sei im gegenständlichen Disziplinarverfahren zu prüfen, keinesfalls, wie der Beschwerdeführer zu meinen scheine, die Frage, ob sich der Zeuge Dr. W in diesem Zusammenhang richtig verhalten habe. Auch die weiteren Ausführungen in der Berufung vermöchten die belangte Behörde nicht davon zu überzeugen, daß die Disziplinarbehörde erster Instanz zu Unrecht den Aussagen der Zeugen gefolgt wäre, wonach Dr. W keineswegs mit dem Verlust von Zulagen gedroht habe. Gerade der vom Beschwerdeführer selbst als Zeuge für diese Drohung genannte L hätte, da er bereits im Ruhestand sei, keineswegs die vom Beschwerdeführer als Ursache für die erwähnten Aussagen der Zeugen angedeuteten Befürchtungen hinsichtlich allfälliger Nachteile im Dienst haben müssen. Es sei daher davon auszugehen, daß die in der zitierten Berufung aufgestellte Behauptung wahrheitswidrig und dadurch dem Abteilungsleiter der MA nn zu Unrecht eine Dienstpflchtverletzung unterstellt worden sei. Durch diese schriftliche - und daher auch mit strengeren Maßstäben als eine mündliche Aussage zu messende - Behauptung sei das vom Beamten geforderte entsprechende Verhalten gegenüber den Vorgesetzten nicht eingehalten.

Auch hier ist der angefochtene Bescheid - ähnlich wie zum Spruchpunkt d) - mit wesentlichen Verfahrensmängeln behaftet. Abgesehen davon, daß die Qualifikation der vorgeworfenen wahrheitswidrigen Behauptung als Unterstellung einer Dienstpflchtverletzung auch erst durch die Wertung seitens der Disziplinarbehörde erfolgt ist (die Drohung mit dem Verlust der Dienstzulagen sei "zumindest als Verletzung des gebotenen höflichen und hilfsbereiten Verhalten anzusehen"), fehlt im angefochtenen Bescheid insbesondere eine hinreichende Auseinandersetzung mit den die Beweiswürdigung der Disziplinarbehörde erster Instanz angreifenden Berufungsausführungen. Sind schon Wendungen wie "auch die weiteren Ausführungen in der Berufung vermöchten ... nicht zu überzeugen, daß ..." im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit zu wenig differenziert, so beantworten die damit im Zusammenhang getroffenen Aussagen zur Frage der Drohung mit Zulagenverlust seitens Dr. W nicht die subjektive Vorwerbarkeit der in Rede stehenden Dienstpflchtverletzungen für den Beschwerdeführer (etwa allfällige Gutgläubigkeit laut Berufungsausführungen). Nicht zu Unrecht verweist hier die Beschwerde auch auf den Grundsatz des "in dubio pro reo", der gerade bei nicht eindeutigen Feststellungen (so wird in der Begründung der Disziplinarbehörde erster Instanz die dem Dienststellenleiter vorgeworfene Drohung des Zulagenentzuges nach den Zeugenaussagen nur als "nicht erwiesen" bezeichnet) eine eingehende Auseinandersetzung mit den Beweisergebnissen erfordert.

Zu den Vorwürfen e), f), g), j) und k) ("Nichtantritt des Dienstes im Zentrallager"):

Bei diesen Vorwürfen wird dem Beschwerdeführer zur Last gelegt,

er habe entgegen der mündlich erteilten Weisung vom 13. November 1991 am 14. November 1991 den Dienst im Zentrallager am 14. November 1991 nicht angetreten (Vorwurf e);

er habe weiters die ihm am 15. Nov

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)